



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 1 65g 04 07 – Ausnahmeerlass Corona-Krise

**Versand erfolgt ausschließlich  
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise  
-Kreisbrandinspektorin und  
Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr  
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus  
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Uschek  
Durchwahl (06 11) 353 1423  
Telefax: (06 11) 353 1426  
Email: harald.uschek@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 4. Juni 2020

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien  
64278 Darmstadt  
35390 Gießen  
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule  
Heinrich-Schütz-Allee 62  
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.  
Kölnische Straße 42-46  
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufs-  
feuerwehren in Hessen (AGBF)  
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer  
Rhönstraße 10  
63071 Offenbach am Main



Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.  
Geschäftsstelle  
z.H. Herrn Ulrich Fischer  
Engegasse 6  
63538 Großkrotzenburg

Unfallkasse Hessen  
z.H. Herrn stellv. Geschäftsführer  
Michael Sauer  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen  
Medical Airport Service GmbH  
z.H. Herrn Achim Weck  
Hessenring 13a  
64546 Mörfelden-Walldorf

**Erllass betreffend die regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „G 26 – III Atemschutzgeräte vom 18. März 2020 und den Erlassen vom 23. und 26. März 2020 – Ausnahmen von der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“ und der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 8 „Tauchen“;**

**Verlängerung der Regelungen**

1. Die Regelung bezüglich der regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „G 26 – III Atemschutzgeräte wird anlässlich der derzeitigen Lage bis zum **30. September 2020** verlängert. Dies bedeutet, dass vom § 6 Abs. 3 der Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden darf. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auch auf die Eignungsuntersuchung gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift „Atemschutz“ FwDV 7.
2. Die Regelung bezüglich der regelmäßigen Wiederholungsuntersuchung nach dem Grundsatz G 31 „Überdruck“ für Taucherinnen und Taucher (vgl. § 6 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“) wird anlässlich der derzeitigen Lage bis zum **30. September 2020** verlängert. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auch auf die Eignungsuntersuchung gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift „Tauchen“ FwDV 8.
3. Die Regelung bezüglich der pandemiebedingt nicht fristgerechten Untersuchungen, welche sich auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Freiwilligen Feuerwehren ergeben können, wie zum Beispiel Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (DGUV Grundsatz G 25) und Arbeiten mit Absturzgefahr (DGUV Grundsatz G 41) (vgl. § 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“) wird verlängert.

Sofern von der zuständigen Aufsichtsbehörde nichts anders bestimmt wird, können zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit daher bis auf weiteres die fälligen Untersuchungen und Unterweisungen bis zum **30. September 2020** verschoben werden.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen der zuständigen Führungskraft umgehend mitzuteilen (§ 6 Abs. 2 der DGUV Vorschrift „Feuerwehren“), darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 6 Abs. 1 der DGUV „Feuerwehren“). Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahmeverlängerung im besonderen Maße zur Anwendung.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass trotz der Verlängerung der o.a. Regelungen auch weiterhin Untersuchungen innerhalb der Feuerwehren möglich sind; diese sind nicht untersagt. Die Regelungen erlauben lediglich Ausnahmen für die Fälle, in denen Untersuchungen nicht durchgeführt werden können.

Mit der Unfallkasse Hessen (UKH) ist die Ausnahme zur Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgestimmt. Der Versicherungsschutz durch die UKH bleibt im vollen Umfang bestehen.

Ihre nachgeordneten Bereiche bitte ich hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Milberg)